

Allgemeine Bedingungen für Softwarepflege

der friendWorks GmbH, Theresienplatz 17, 94315 Straubing

-im Folgenden: "Auftragnehmer"-

“

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Softwarepflege- und Unterstützungsvertrags („Vertrag“) sind die Wartung der vertragsgegenständlichen Software ("Supportgegenstand") und die Unterstützung des Auftraggebers im Umgang mit dem Supportgegenstand.

§ 2 Leistungsinhalt

(1) Soweit in dem Softwarepflegevertrag nichts Anderweitiges vereinbart ist, erbringt der Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags folgende Leistungen:(„Customer Support“):

- Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung des Supportgegenstands auftreten oder in der zugehörigen Programmdokumentation offenkundig werden;
- Überlassung von Updates bzw. Upgrades des überlassenen Supportgegenstands.

(2) Der Customer Support erstreckt sich auch auf die zur Software gehörenden Dokumentationen.

(3) Die Leistungen umfassen auch die Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln, die dem Auftragnehmer im Supportgegenstand unabhängig von dessen Nutzung durch den Auftraggeber bekannt werden. Bestehende Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Die Fehlerbehandlung im Sinne dieses Vertrags umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind (insb. Patches und Service Packs). Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die Behebung des Fehlers. Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl des Auftragnehmers auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und nach Absprache mit dem Auftraggeber auch durch Lieferung einer neuen Version erfolgen.

(5) Soweit der Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags Computerprogramme oder sonstige urheberrechtlich selbständig schutzfähige Werke zur Nutzung überlässt, unterfallen diese Computerprogramme sowie die dem Auftraggeber hieran eingeräumten Nutzungsrechte dem jeweiligen Lizenzvertrag der gepflegten Software. Auf einen etwaigen Softwarelizenzvertrag bzw. Softwarelizenzierungs- und Softwareanpassungsvertrag wird verwiesen, soweit ein solcher zwischen den Parteien abgeschlossen wurde.

(6) Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Customer Support im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Auftraggeber keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Auftraggeber gegeben sind.

Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Dessen ungeachtet bleiben die vereinbarten Reaktionsfristen hiervon unberührt; auf § 3 Abs. 2 wird verwiesen.

(7) Der Customer Support umfasst nur den Supportgegenstand, der an Installationsorten installiert ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitgeteilt hat. Jeder Wechsel des Installationsortes ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann den Customer Support für den an einem neuen Installationsort installierten Supportgegenstand nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Zusätzliche Kosten, die durch den Wechsel des Installationsorts bei der Erbringung der

aufgrund dieses Vertrags geschuldeten Leistungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(8) Nicht in den Leistungen des Customer Support enthalten sind:

- Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Funktionen des Supportgegenstandes;
- Leistungen außerhalb der vereinbarten Perioden der Supportbereitschaft;
- Leistungen für den Supportgegenstand, der nicht unter den vom Auftragnehmer vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird;
- Leistungen für den Supportgegenstand, der durch nicht vom Auftragnehmer vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden;
- Leistungen für Computerprogramme oder Teile davon, die nicht zum Supportgegenstand gehören (z.B. Installation von Updates und Upgrades, sofern sie nicht ausschließlich der Fehlerbehebung dienen);
- Leistungen für den Supportgegenstand, für den vom Auftragnehmer bereitgestellte Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn deren Installation ist dem Auftraggeber aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar;
- Leistungen für einen Supportgegenstand mit einem Release-Stand, der von dem Auftragnehmer grundsätzlich nicht mehr gepflegt wird;
- Leistungen, die am Sitz des Auftragnehmers erbracht werden können, auf Wunsch des Auftraggebers aber an einem anderen Ort erbracht werden; und
- Leistungen, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- Leistungen in Form von Schulungen;
- Programmierarbeiten, soweit sie nicht zwingend für die Überlassung von Updates bzw. Upgrades gemäß § 2 Abs. 1 notwendig sind;
- Individuelle Anpassungs- oder Systemintegrationswünsche;
- Datensicherungen, soweit sie nicht zwingend erforderlich für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen (s. auch § 2 Abs. 1) sind.

§ 3 Verfügbarkeit des Customer Support

(1) Customer Support des Auftragnehmers wird von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr erbracht (dies gilt nicht für bundesweite Feiertage). Für die Zeiträume der Supportbereitschaft gelten die Zeiten der Zeitzone am Sitz des Auftragnehmers.

Duldet die Erbringung des Customer Support objektiv keinen Aufschub, wird der Auftragnehmer diese auch außerhalb der Servicezeiten ("erweiterte Servicezeiten") erbringen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die auf die erweiterten Servicezeiten entfallenden Leistungen einen Vergütungszuschlag in Höhe von 50 % des vereinbarten Tagessatzes pro angefangene viertel Stunde zu berechnen. Von den Zuschlägen ausgenommen sind Leistungen, deren Veranlassung vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

(2) Nach Erhalt einer ausreichend spezifizierten Fehlerbeschreibung, die Fehlerverhalten, betroffene Produktkomponenten und bereits unternommene Schritte beinhaltet, gelten die in vereinbarten Reaktionszeiten des Auftragnehmers. Reaktionszeit bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Arbeiten beginnt. Die Reaktionszeiten sind innerhalb der Zeiträume gemäß Absatz 1 zu erbringen.

Reaktionszeiten werden untergliedert nach Fehlerklassen wie folgt vereinbart:

Fehlerklasse 1: Die Nutzung der Software oder wesentlicher Teile ist nicht möglich. Der Betriebsablauf ist hierdurch erheblich gestört, so dass auch ein eingeschränktes ordentliches Arbeiten nicht möglich ist. **Reaktionszeit: 4 Stunden**

Fehlerklasse 2: Die Nutzung der Software oder wesentlicher Teile ist insoweit eingeschränkt, dass ein ordentliches Arbeiten hier nur eingeschränkt, aber mit zumutbarem Aufwand möglich ist. **Reaktionszeit: 8 Stunden**

Fehlerklasse 3: Die Nutzung der Software ist nicht oder nur leicht geschränkt. Die Fehlerbehebung ist notwendig, aber nicht unmittelbar arbeitsbehindert. **Reaktionszeit: 24 Stunden**

§ 4 Kooperation und Pflichten der Parteien

(1) Die Parteien verpflichten sich, eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Auftraggebers wesentlich ist, insbesondere

- ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, zu überlassen;
- die erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereitzustellen;
- Testpläne und Testdaten bereitzustellen sowie die Testumgebung aufzubauen und bereitzustellen;
- im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in reproduzierbarer, jedenfalls in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen;
- Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und die (Mitwirkungs-) Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mitwirkungs-) Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben;
- die (Mitwirkungs-) Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mirkungs-) Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben.

(2) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mindestens einen am Installationsort des Supportgegenstands beschäftigten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Änderungen des Ansprechpartners werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt. Der Ansprechpartner muss Erfahrungen im Umgang mit dem Supportgegenstand haben. Nur der Ansprechpartner ist zur Abgabe von Fehlermeldungen berechtigt.

(3) Der Auftraggeber hat vor der Fehlermeldung im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse der Systemumgebung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Fehler nicht auf Systemkomponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind.

(4) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer bereitgestellte Updates oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbehebungen unverzüglich einspielen bzw. vornehmen.

(5) Der Auftraggeber gewährleistet ein dauerndes Systemmanagement der Systemumgebung, in der der Supportgegenstand läuft. Der Auftraggeber wird seine Systemumgebung (Hardware und Software) laufend warten (der Auftraggeber sollte hierfür geeignete Wartungsverträge abschließen).

(6) Dem Auftraggeber obliegt es, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch den Auftragnehmer oder durch von diesem beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die

Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

(7) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.

(8) Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Auftragnehmer zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Manntagesätze/-stundensätze vom Auftraggeber zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

§ 5 Vergütung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird vom Auftraggeber eine auf das Vertragsjahr bezogene Jahresvergütung im Voraus geschuldet. Diese ist binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzüge zahlbar und fällig.

(2) Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs des Customer Support oder Vertragsgegenstands sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Vergütungssätze des Auftragnehmers.

(3) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Vergütung nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres zu ändern. Eine solche Änderung darf die Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums um nicht mehr als 10 % überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als 5 % der Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Auftraggeber den Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Monaten zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

(4) Soweit der Auftragnehmer eine zeitabhängige Vergütung erhält, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorgelegte Nachweise zum Zeichen des Einverständnisses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Zugang abzuzeichnen. Soweit der Auftraggeber mit den vorgelegten Nachweisen nicht einverstanden ist, wird er etwaige Bedenken gegen die Nachweise innerhalb dieser Frist detailliert schriftlich darlegen. Die Parteien werden dann unverzüglich versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Anschließend sind die Nachweise vom Auftraggeber unverzüglich abzuzeichnen.

(5) Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

(6) Sämtliche Vergütungen und sonstige Eurobeträge verstehen sich als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus den Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers auf elektronischem Weg, insbesondere durch E-Mail, zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zustimmung zu widerrufen.

§ 6 Ansprüche bei Sachmängeln von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen

(1) Soweit im Rahmen dieses Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Auftraggeber geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen 2 bis 10.

(2) Die vom Auftragnehmer überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

(3) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

(4) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **12** Monate. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang, mit Lieferung des Updates, Upgrades oder der neuen Programmversion zu laufen. Die verkürzte Verjährung unter Ausschluss der Haftung gilt nicht in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, bei arglistigen Verschweigen eines Mangels, bei einer einschlägigen Garantie über die Beschaffenheit oder bei Ansprüchen bei den Produkthaftungsgesetz.

(6) Der Auftraggeber untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Auftragnehmer ab.

(7) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 8.

(8) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig, sondern reicht der Auftragnehmer lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Auftragnehmers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Haftung des Auftragnehmers für Mängelansprüche unberührt.

(9) Änderungen oder Erweiterungen an den gelieferten Updates, Upgrades oder neuen Versionen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

(10) Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn und solange der Auftraggeber in Höhe von mindestens ein Viertel einer Jahresvergütung in Verzug ist.

§ 7 Ansprüche bei Rechtsmängeln von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen

(1) Soweit im Rahmen dieses Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Auftraggeber geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen 2 bis 6.

(2) Die vom Auftragnehmer gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(3) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Auftragnehmer sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(4) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

(5) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadensersatz verlangen.

(6) Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5, 7 und 10 entsprechend.

§ 8 Haftung, Schadensersatz

(1) Jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung oder aufgrund sonstiger Rechtsgründe, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit sich nicht aus nachstehenden Absätzen 2 bis 8 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers.

(2) Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

(a) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,

(b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruht,

(c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,

(d) nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder

(e) wegen der vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; hierunter fallen insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung/Leistung

und Installation, die Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des Vertragsgegenstandes mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung/Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal und Kunden des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden ist der Schaden, den der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der verwirklichten Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der Auftragnehmer kannte oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferung/Leistung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung/Leistung typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschaden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1,0 Mio. Euro für Sachschäden und 3,0 Mio. Euro für Personenschäden je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung bzw. Haftpflichtversicherung) des Auftragnehmers beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Vorstehender Haftungsausschluss und vorstehende Haftungsbeschränkung gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(4) Soweit dem Auftraggeber Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche infolge von Mängeln nach den obigen Absätzen 1 bis 3 zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß § 6 Abs. 5. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(5) Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht, soweit eine strengere Haftung vertraglich bestimmt ist oder eine strengere Haftung aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, entnommen werden kann.

(6) Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber dann nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers unerheblich ist.

(7) Soweit der Auftragnehmer Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vom Auftragnehmer geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

(8) Unbeschadet vorstehender Beschränkungen bleibt ein etwaiges gesetzlich bestehendes Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag hiervon unberührt. Bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel des Vertragsgegenstandes besteht, ist jedoch erforderlich, dass diese Pflichtverletzung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

(2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

(3) Die Rechte und Pflichten nach (1) und (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

§ 10 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag endet zum Ende des 3. auf das Jahr des Vertragsbeginns folgenden Kalenderjahr.

Beispiel: Der Vertrag wird am 01.04.01 abgeschlossen. Er endet mit Ablauf des 31.12.04.

Vertragsjahr im Sinne dieses Vertrages ist das Kalenderjahr; das 1. Vertragsjahr ist gegebenenfalls ein Rumpfvtragsjahr.

Fortführung des obigen Beispiels: Das Rumpfvtragsjahr im Jahr des Vertragsabschlusses läuft vom 01.04.01 bis 31.12.01.

Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Subunternehmer, Zurückbehaltung und Aufrechnung, Erfüllungsort, Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

(1) Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrags Subunternehmern zu bedienen.

(2) Der Auftraggeber darf auf diesen Vertrag ruhende Ansprüche gegen den Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten.

(3) Der Auftraggeber darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte ausüben.

(4) Erfüllungsort ist Sitz des Auftragnehmers.

(5) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wofür die Einhaltung der Textform (z.B. E-Mail) ausreicht. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(6) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.

(7) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Auftragnehmers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(8) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.